

## Zur Untätigkeitsbeschwerde in umgangsrechtlichen Verfahren

Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG; § 1684 Abs. 3 S. 1 BGB

**BVerfG** (3. Kammer des 1. Senats), Beschl. v. 25.11.2003 – 1 BvR 834/03 –

**Zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes ist in umgangsrechtlichen Verfahren eine besondere Sensibilität für die Problematik der Verfahrensdauer erforderlich.**  
(Leitsatz der Redaktion)

*Gründe:* I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Zurückweisung einer in einem Umgangsverfahren erhobenen Untätigkeitsbeschwerde.

1. Der Beschwerdeführer ist ein in Polen lebender Vater dreier in den Jahren 1993, 1995 und 1999 ehelich geborener Kinder. Die Familie lebte in Polen. Spätestens im August 2000 trennten sich die Eltern. Die Mutter verzog mit den Kindern zunächst nach Warschau und dann nach Deutschland. Das KG lehnte Anfang September 2001 einen vom Beschwerdeführer nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen gestellten Antrag auf Rückführung der Kinder nach Polen rechtskräftig ab. Der Beschl. war Gegenstand einer vom Beschwerdeführer nicht fristgemäß erhobenen und aus diesem Grund nicht zur Entscheidung angenommenen früheren Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers (1 BvR 1863/01). Im Nichtannahmebeschluss hatte das BVerfG auf Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit dieser Entscheidung des KG mit Grundrechten des Beschwerdeführers hingewiesen.

Unmittelbar nach der Entscheidung des KG stellte der Beschwerdeführer persönlich am 6.9.2001 beim AG einen „Antrag auf einstweilige Verfügung, die ihm die sofortige Ausübung des Umgangsrechts mit seinen drei minderjährigen Kindern“ ermöglichen sollte. Die Kindesmutter trat dem entgegen und machte geltend, die Kinder, insbesondere das älteste Mädchen, reagierten ablehnend auf den Beschwerdeführer. Dieser habe sie und die Kinder geschlagen. Der Beschwerdeführer widersprach dieser Darstellung. Im Laufe des Verfahrens holte das AG sukzessive einen Jugendamtsbericht ein, bestellte eine Verfahrenspflegerin für die Kinder und gab nach einer im April 2002 durchgeführten Anhörung der Eltern ein Sachverständigengutachten zur Frage des Umgangs in Auftrag. Die Kindesmutter stellte zunächst einen Befangenheitsantrag gegen die Verfahrenspflegerin, sodann gegen den bestellten Sachverständigen. Das AG signalisierte, dass die Befangenheitsanträge unbegründet seien, nahm aber eine Auswechslung der Personen vor, nachdem sich der Beschwerdeführer auf Anregung des Gerichts hiermit einverstanden erklärt hatte. Der zuletzt bestellte Gutachter erhielt den Auftrag zur Begutachtung Ende Juli 2002. Im Oktober 2002 bat dieser um Verständnis dafür, dass die Gutachtenerstellung angesichts der Schwierigkeit des Falles längere Zeit in Anspruch nehmen werde. Sie ist inzwischen unter dem 4.9.2003 erfolgt.

Am 28.12.2002 erhob der Beschwerdeführer Untätigkeitsbeschwerde, die das KG am 24.3.2003 zurückwies. Die Untätigkeitsbeschwerde sei jedenfalls unbegründet. Wegen – nicht weiter dargelegter – tatsächlicher Schwierigkeiten des Verfahrens liege eine willkürliche, der Zurückweisung des Antrags gleichkommende Verzögerung des Verfahrens durch das Gericht nicht vor.

2. Mit seiner Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen diesen Beschl. des KG und rügt eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 1, 2 sowie Art. 3 Abs. 2 GG.

3. Der Senat von Berlin und die im Ausgangsverfahren beteiligte Kindesmutter hatten Gelegenheit zur Äußerung. Letztere hat eine Stellungnahme abgegeben.

II. 1. Die *Kammer* nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung des Rechts des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG angezeigt ist (§ 93a Abs. 2 Buchst. b BVerfGG). Die Voraussetzungen für eine stattgebende *Kammer*entscheidung (§ 93c BVerfGG) sind erfüllt.

2. Die angegriffene Entscheidung des KG verletzt den Beschwerdeführer in seinem Recht auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG.

a) Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG begründet einen Anspruch des einzelnen Bürgers auf effektiven Rechtsschutz in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten, der gebietet, dass strittige Rechtsverhältnisse in angemessener Zeit geklärt werden (vgl. BVerfGE 88, 118, 124 m.w.N.). Ob eine Verfahrensdauer unangemessen lang ist, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. Bestimmend sind vor allem die Natur des Verfahrens (vgl. BVerfGE 46, 17, 29) und die Auswirkungen einer langen Verfahrensdauer für die Beteiligten (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, NJW 1997, 2811, 2812). In umgangsrechtlichen Verfahren ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass mit jeder Verfahrensverzögerung eine Entfremdung zwischen dem Umgang begehrenden Elternteil und dem betroffenen Kind fortschreitet. Dies führt rein faktisch zu einer (Vor-)Entscheidung, noch bevor ein richterlicher Spruch vorliegt (vgl. BVerfG, Beschl. der 3. Kammer des Ersten Senats v. 11.12.2000 – 1 BvR 661/00 –, NJW 2001, 961 = FamRZ 2001, 753\*; FamRZ 1997, 871, 872). Hinzu kommt, dass das kindliche Zeitempfinden nicht den Zeitmaßstäben eines Erwachsenen entspricht (vgl. BVerfG NJW 2001, 961). Dies und der Umstand, dass umgangsrechtliche Verfahren für die betroffenen Familienmitglieder, deren persönliche Beziehungen hierdurch unmittelbar beeinflusst werden, in der Regel von höchst persönlicher Bedeutsamkeit sind, machen eine besondere Sensibilität für die Problematik der Verfahrensdauer in diesen Verfahren erforderlich (vgl. BVerfG NJW 2001, 961, 961 f.).

b) An diesen Maßstäben gemessen genügt die Entscheidung des KG nicht den Anforderungen eines effektiven Rechtsschutzes in Kindschaftssachen nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG. Indem sich das KG bei seiner Entscheidung über die Untätigkeitsbeschwerde des Beschwerdeführers auf die nicht weiter begründete Feststellung beschränkt hat, wegen der tatsächlichen Schwierigkeiten des Verfahrens liege eine willkürliche, der Zurückweisung des Antrags gleichkommende Verzögerung des Verfahrens durch das AG nicht vor, hat es den Maßstab für die zu treffende Entscheidung verkannt. Es hat übersehen, dass der Anspruch des Beschwerdeführers auf Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebietet, unter Berücksichtigung des Verfahrensgegenstandes in Ansehung der Besonderheiten des Einzelfalls, insbesondere des Alters der betroffenen Kinder im Hinblick auf die Einschätzung der Gefahr einer faktischen Präjudizierung, die bisherige Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Das KG hat sich mit keinem Wort mit der bisherigen Dauer des umgangsrechtlichen Verfahrens von im Entscheidungszeitpunkt mehr als 1 1/2 Jahren seit Stellung des Umgangsantrags auseinander gesetzt, obgleich der Beschwerdeführer in seinem persönlich gestellten Umgangsantrag beim AG v. 6.9.2001 eine einstweilige Anordnung beantragt hatte, ohne dass es in der Folgezeit zu einer vorläufigen Regelung über das Umgangsbegehren gekommen ist.

Auch zum Zeitpunkt der kammergerichtlichen Entscheidung ist noch nicht absehbar gewesen, wann das AG über das

\* *Anm. der Red.:* = FF 2001, 95.

Umgangsbegehren entscheiden würde. Das Sachverständigen Gutachten war seit mehr als einem drei viertel Jahr in Auftrag gegeben, ohne dass das AG inzwischen um eine zügige Fertigstellung nachgesucht noch eine zeitnahe Entscheidung über das Umgangsbegehren gegebenenfalls vor Abschluss des Gutachtens in Aussicht gestellt hätte. Diese ist bis heute nicht ergangen. Das KG hat sich auch nicht damit auseinander gesetzt, dass jede Verzögerung des Verfahrens faktisch einen Umgangs Ausschluss für die Zeit der Nichtentscheidung bewirkt, der einer Ablehnung des Umgangsanspruchs für diese Zeit zwar gleichkommt, bei dem dem Beschwerdeführer aber die Möglichkeit genommen wird, den Umgangs Ausschluss in der nächsten Instanz überprüfen zu lassen. Unberücksichtigt ist außerdem geblieben, dass die Kindesmutter unbegründete Befangenheitsanträge gegen die zuerst bestellte Verfahrenspflegerin und den zuerst bestellten Sachverständigen gestellt hat, obgleich das KG diese – der Beschwerdeführerin nach der Rechtsordnung zustehenden – Instrumente als verfahrensverzögernd und interessengeleitet hätte erkennen können.

c) Die Entscheidung des KG beruht auf dem dargelegten Grundrechtsverstoß. Es ist nicht auszuschließen, dass das KG bei hinreichender Berücksichtigung des Anspruchs des Beschwerdeführers aus Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG zu einer anderen Bewertung gelangt wäre. Die Entscheidung ist deshalb gem. § 93c Abs. 2 BVerfGG i.V.m. § 95 Abs. 2 BVerfGG aufzuheben, ohne dass es einer Prüfung bedarf, ob die darüber hinaus gerügten Grundrechtsverletzungen vorliegen.

3. ...

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

*Anm. der Red.:* Zur begründeten Untätigkeitsbeschwerde in einem umgangsrechtlichen Verfahren vgl. OLG Karlsruhe FamRZ 2004, 53.

### Zur Unterhaltspflicht von Kindern gegenüber ihren Eltern

§§ 1601, 1603 Abs. 1, 1360, 1360a, 1578 BGB

**BGH**, Urt. v. 25.6.2003 – XII ZR 63/00 – (OLG Düsseldorf)

1. **Überstundenvergütungen werden im Rahmen des Elternunterhalts nach den auch sonst im Unterhaltsrecht geltenden Maßstäben zum unterhaltsrelevanten Einkommen des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen hinzugezählt.**
2. **Zur Frage, wie der Anspruch auf Familienunterhalt des Ehegatten des einem Elternteil Unterhaltspflichtigen zu bemessen ist, wenn die ehelichen Lebensverhältnisse durch eine latente oder bereits eingetretene Unterhaltslast gegenüber dem Elternteil geprägt waren.**
3. **Der einem Elternteil Unterhaltspflichtige ist in der Disposition der ihm belassenen Mittel frei. Sein Selbstbehalt ist daher nicht deshalb herabzusetzen, weil er tatsächlich preisgünstiger wohnt, als es der in dem Tabellenmindestselbstbehalt eingearbeiteten Warmmiete entspricht.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2004, 186 mit Anm. von Schürmann, S. 189.

Die LSe (jedenfalls) zweier weiterer Urt. des BGH zum Elternunterhalt (Urt. v. 15.10.2003 – XII ZR 122/00 – und Urt. v. 17.12.2003 – XII ZR 224/00) werden in FF Heft 2/2004 veröffentlicht.

### Nicht ermittelbare ausländische Anwartschaften im Versorgungsausgleich

§§ 1587 Abs. 1, 1587c BGB; FremdrentenG; Art. 17 Abs. 3, Art. 14 Abs. 1, Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB

**BGH**, Beschl. v. 23.7.2003 – XII ZB 188/99 – (OLG Karlsruhe)

1. **Hat ein Ehegatte ausländische Versorgungsrechte erworben, die im Inland nicht realisierbar sind, steht dies der Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht entgegen, wenn dieser Ehegatte auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und nicht zu erwarten ist, dass er in das Ausland zurückkehrt und so in den Genuss seiner dort erworbenen Versorgungsrechte gelangt.**
2. **Der Umstand, dass nur ein Ehegatte die Voraussetzungen des Fremdrentengesetzes erfüllt, lässt es nicht als grob unbillig erscheinen, dass dieser die rentenrechtlichen Vorteile, die ihm aus der Berücksichtigung seiner in der Ehezeit im Ausland (hier: Kasachstan) zurückgelegten Beitragszeiten erwachsen, mit dem anderen Ehegatten teilt.**

*Anm. der Red.:* Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2003, 1737, NJW-RR 2004, 1, MDR 2004, 95 und FPR 2004, 24. Zur Entscheidung s. auch die Besprechung von Gutdeutsch, FamRB 2004, 6.

Wenn – anders als in dem vom BGH entschiedenen Fall – der bei alleiniger Berücksichtigung der geklärten Versorgungsanwartschaften ausgleichsberechtigte Ehegatte, der in der Ehezeit im Ausland bisher ungeklärte Anwartschaften erworben hat, nach der Trennung in das Ausland zurückkehrt, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die von ihm dort erworbenen Anrechte wertlos sind; zu dieser Fallkonstellation und den dazu in der Rechtsprechung vertretenen Lösungen vgl. OLG Oldenburg OLGReport Oldenburg 2003, 347 (betr. Rückkehr des kasachischen Ehemannes nach der Trennung nach Kasachstan) mit Besprechung von Gutdeutsch, FamRB 2003, 317.

### Zur Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche

§ 751 Abs. 1 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 31.10.2003 – IXa ZB 200/03 – (LG Düsseldorf)

**Die Vorauspfändung von Kontoguthaben für künftig fällig werdende Unterhaltsansprüche ist zulässig.**

*Anm. der Red.:* Die Pfändung künftiger Kontoguthaben des Schuldners (z.B. künftiger Forderungen eines Selbstständigen aus Bankguthaben) wegen künftig fällig werdender Unterhaltsansprüche („Voraus-“ oder „Dauerpfändung“) ist nicht zu verwechseln mit der „Vorratspfändung“ gem. § 850d Abs. 3 ZPO in das Arbeitseinkommen des Schuldners. Die Entscheidung ist veröffentlicht in NJW 2004, 369 und FamRZ 2004, 183.

### Gesetzlicher Richter bei Zulassung der Rechtsbeschwerde

§§ 348, 348a, 568, 574 ZPO

**BGH**, Beschl. v. 11.9.2003 – XII ZB 188/02 – (OLG Nürnberg)